

Halle und Umgebung.

Halle, den 1. September 1917.

Ämtlicher Teil.

Verforgungsregelung in der Woche vom 3.—9. Sept. 1917.

Auf Grund der §§ 47 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590), der Verordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verforgungsregelung und gemäß der Verordnung des Magistrats vom 15. Sept. 1916 wird für den Stadteiert Halle folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Woche vom 3. bis 9. September 1917 dürfen von Dienstag, den 4. September, an auf den Abschnitt 5 der neuen (alten) Kartoffelart fünf Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden. Die Verkäufer haben beim Verkauf den Abschnitt 5 von der Kartoffelart abzutrennen und den erfolgten Verkauf in deutlich lesbarer unverwischbarer Schrift im Lebensmittelheft eintragsmäßig zu machen. Von der Kartoffelart bereits abgetrennte Abschnitte sind unzulässig und dürfen zum Einkauf nicht verwendet werden. Verkäufer, die auf abgetrennte Abschnitte Ware abgeben oder den Verkauf nicht in der vorgeschriebenen Weise im Lebensmittelheft anmerken, haben außer Strafgerichtlicher Verfolgung die Entziehung der Befugnis zum Kartoffelverkauf zu gemärtigen.

Am Montag, den 3. September, dürfen noch keine Kartoffeln verkauft werden.

§ 2.

An Schwerts- und Schwertschaber dürfen auf den Abschnitt 5 der neuen graublauen und graugrünen Kartoffelart fünf Pfund Kartoffeln abgegeben werden. Der Verkauf darf auch gegen die von der Karte bereits abgetrennten Abschnitte erfolgen, auf denen in blauer bzw. grüner Farbe die Zahl 5 und die Woche (3.—9. S.), für welche der Abschnitt gilt, eintragsmäßig gemacht ist.

§ 3.

Die Verkäufer haben die Abschnitte der Karten zu sammeln und am Montag, den 10. September, gebündelt dem Stadt-Ernährungsamt vorzulegen.

§ 4.

In der Woche vom 3.—9. September gelangen außerdem noch zur Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung: 200 Gramm Salzrührl, ein viertel Pfund Marmelade. Der Verkauf wird durch besondere Bekanntmachungen noch näher geregelt werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, die mit der Bekanntmachung in Wirklichkeit tritt, werden nach § 16 der Bekanntmachung vom 1. August 1916 bzw. nach § 17 der Verordnung über die Preisprüfungsstellen bestraft.

Städtischer Gärten-Abfallverkauf auf besondere Bewässerungen für Kinder bis zu 12 Jahren in der Talamtschule: Montag, den 3. September 1917.

Zum Kaufe bereit sind die Nummern der Lebensmittelhefte 14 001—19 000 vormittags von 8—12 Uhr und die Nummern 19 001—24 500 nachmittags von 2—6 Uhr, sofern sie Inhaber des Abschnitts B der besonderen grünen Warenbesitzkarten sind.

Für jeden Abschnitt kann ein halbes Pfund zum Preise von 28 Pfg. verabfolgt werden. Zur Verschönerung der Abfertigung wollen man abgegebene Geld (vor allem Kupfergeld) bereit halten!

40 Gramm Butter.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 3. bis 9. September 1917 (59. Woche) folgendermaßen geregelt:

Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 40 Gramm. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden kann, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushalts, die sich aus der Festkarte ergibt. Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 4. September. Er erfolgt auf Grund des für die 59. Woche gültigen Abschnitts der Festkarte in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen worden sind.

Der Verkäufer hat beim Verkauf den Abschnitt der 59. Woche der Festkarte abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzumerken. Die abgetrennten Abschnitte sind gebündelt dem Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22 III, Zimmer 42, am Montag, den 10. September 1917, abzuliefern. Militär-Altverdiener erhalten die Butter auf Grund von Butterbesitzkarten nur auf dem städtischen Markte (Talamtschule).

Seringe.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. 1914, R. G. Bl. 1915 wird der Verkauf der der Stadt übergebenen Seringe wie folgt geregelt:

Der Verkauf wird am Montag, den 3. September 1917, in der Talamtschule fortgesetzt. Die Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelhefte 45 501—49 000 vormittags von 8—12 Uhr.

Für jede Person eines Haushaltes werden ca. 110 Gr. zum Preise von 30 Pfennig abgegeben. Abgegebenes Geld ist unbedingt bereit zu halten. Papier am Einweideln ist mitzubringen.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Wäckeren und Konditoreien sowie die Geschäftsinhaber von Gebäuden werden hierdurch ersucht, bis zum 1. September 1917 abzulassen Inhaberbescheinigungen, die vom 1. September 1917 ab zulassen Inhaberbescheinigungen, und zwar die Geschäftsinhaber mit den Anfangsbuchstaben A—R am Diensta,

den 4., und diejenigen mit den Anfangsbuchstaben R—Z am Mittwoch, den 5. September 1917, vormittags von 8—12 Uhr im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, II. Obergeschoss, Zimmer Nr. 9, in Empfang zu nehmen.

Bekanntmachung.

Die Anmeldestelle für Marmeladenbesitz befindet sich Markt, Roter Turm, im Obergeschoss von Herrn Richard Rauscheberger. Sie wird zur Annahme von Marmeladenbesitz vom 8—11 Uhr, nachmittags von 3—6 Uhr geöffnet sein.

Bekanntmachung.

Diejenigen Inhaber von Kleinhandelsbetrieben, welche Kundenlisten eingereicht haben, werden aufgefordert, Montag, den 3. September, Dienstag, den 4. Mittwoch, den 5., und Donnerstag, den 6. September 1917, bei den von ihnen gewählten Großfirmen die in nächster Woche zum Verkauf gelangende Marmelade I abzulassen.

Bekanntmachung über Regelung des Verkaufs erfolgt später.

Neue Gemüsepreise.

Vom 4. September ab gelten nachstehende neue Erzeugerhöchstpreise für die folgenden Sorten:

a) Stangen- und Süßbohnen (grüne)	der Ztr.	20,—	—
b) Wachs- und Erbbohnen	„	30,—	—
c) Puff- und Sandbohnen	„	8,—	—
d) Mören ohne Kraut	„	8,—	—
e) Mören ohne Kraut	„	5,—	—
f) Karotten, runde und längliche ohne Kraut	„	15,—	—
g) Frühweißkohl	„	8,—	—
h) Frühwirsing und Kottfohl	„	10,—	—
i) Tomaten	„	30,—	—
k) Salat- und Einlegegurken je nach dem Schweregewicht das Stück bei Sorte			
a)		0,08	—
b)		0,03	—
l) Kürbisse	der Ztr.	10,—	—
m) Wallnüsse mit grüner Schale	„	20,—	—
n) Wallnüsse ohne Schale	„	50,—	—

Zur Verteilung von Hülsenfrüchten.

Bei dem Kriegsernährungsamt, der Reichshilfsfruchtstelle und der Reichsgüterstelle, der im neuen Wirtschaftsjahr die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte obliegt, gehen neuerdings zahlreiche Anträge von Gärtnern, industriellen Werken usw. auf Sonderbewilligungen von Hülsenfrüchten ein. Vielfach wird auch um die Genehmigung gebeten, Hülsenfrüchte gegen Bewilligung freiziglig aufzukaufen zu dürfen.

Alle derartigen Gesuche sind zu erklären und müssen ausnahmslos abgelehnt werden. Sämtliche Hülsenfrüchte sind durch die Reichsgüterverordnung vom 21. Juni 1917 für den Kommunalbereich, in dessen Bezirk sie gewachsen sind, beschlagnahmt. Alle Landwirte haben hiernach ihre Hülsenfrüchte mit Ausnahme der ihnen ausdrücklich zur eigenen Ernährung und als Saatgut belassenen Mengen reiflos an die Kommissionäre ihres Kommunalverbandes oder an die Reichsgüterstelle abzuliefern. Die abzuliefernden Mengen gelangen, soweit sie nicht für Heer und Marine bestimmt sind, nach einem einheitlich aufgestellten Plan ausschließlich durch die zuständigen Behörden, Kommunalverband, Magistrat, Bezirkszentralen usw., zur Verteilung.

Zur Kohlenbestands- und Bedarfserhebung.

Die am 1. September stattfindende Erhebung über die Kohlenbestände und den Bedarf für den Winter ist von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung für das ganze Reich angeordnet. Alle Haushaltungen, Behörden, Anstalten und Gewerbebetriebe erhalten Meldebücher durch die Hausbesitzer. Wenn auch in den letzten Monaten wegen der dringlichen Regelung der Kohlenverteilung ähnliche Erhebungen schon veranlaßt worden sind, so sind doch die Anordnungen des Reichskommissars genau zu befolgen; es läßt sich also nicht vermeiden, daß bereits erstattete Meldungen wiederholt werden müssen. Das kommt auch hauptsächlich daher, daß ein ungewöhnlich großer Teil der gewerkschaftlichen Meldungen gefälscht, viele andere überhaupt unterlassen wurden. Auf die Grundlage der Meldungen soll sich die ganze Versorgung der Stadt aufbauen, daraus mag ein jeder ersehen, wie wichtig eine peinlich genaue Beantwortung aller Fragen ist. Uebrigens werden durch besondere Vergleichen der Ortskohlenpreise und durch Beamte, die mit besonderer Vollmacht ausgestattet sind, die Angaben nachgeprüft und festgestellt; außerdem sind aber falsche Meldungen unter schwere Strafen gestellt.

Meldepflichtig für die Bestandsaufnahme (Meldung der Kohlenvorräte) sind Händler, Einkaufsvereine und Besuchsvereinigungen aller Art sowie alle Verbraucher ohne jede Ausnahme. Dazu gehören nicht nur die Haushaltungen, sondern auch alle öffentlichen und privaten Anstalten und Anstalten (ausgenommen die durch die Friedendauer verzögerten), die Schulen, Krankenhäuser, Theater, Kirchen, Museen, Bibliotheken und ähnliches, ferner private Geschäftsräume, Läden, Pensionen, Werkstätten, Arbeitsräume und schließlich Konzertlokale, Vergnügungstätten, Varietés und Spezialitäten-Theater, Kinematographentheater und dergl. Nicht meldepflichtig sind die zum Bezug von Deputatlohn berechtigten Angehörigen und Arbeiter von Kohlenwerken, nicht aber auch andere Verbraucher, die aus irgend einem Grunde freie Seignung haben. Au melben sind alle Arten von Kohlen ohne jede Ausnahme, also besonders Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Anthrazit, Kohlenpulver (Feinbrot), Kumpelkohle, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenpreßschiebe (fälschlich Torfsteine genannt), Gwats, Schmelzofen (Süßholzföfen, Fuchsföfen), Gwats und andere Brennstoffe, also auch Holz, wo dies zum Feigen tatsächlich verwendet wird.

Zur Feststellung des Bedarfs der Haushaltungen hat die Stadt Halle bereits im April dieses Jahres das nötige veranlaßt. Es werden also hierfür jetzt keine neuen Meldungen verlangt. Anders ist es mit dem Bedarf der gewerblichen

Betriebe, Anstalten, Behörden und dergl. Diese Verbraucher waren zwar durch öffentliche Bekanntmachung zur genauen Meldung aufgefordert worden, haben aber leider nur sehr unvollständig, vielfach überhaupt nicht gemeldet. Deshalb ist es jetzt nicht zu umgehen, daß alle Verbraucher dieser Art nochmals ihren Bedarf anmelden. Sie erhalten also nicht nur Meldebücher für Bestandsmeldung, sondern auch solche für Bedarfserhebung, wobei aber der Bedarf nur unter Abzug des Vorrats und nur für die Zeit vom 1. September 1917 bis 31. März 1918 angegeben werden darf. Es wird nicht zu vermeiden sein, daß einzelnen Verbrauchern aus irgend einem Grunde die Meldebücher nicht zugehen. In solchen Fällen ist es Sache der Betroffenen, sich rechtzeitig Meldebücher zu beschaffen; sie sind in der Ortskohlenliste zu haben. Das Fehlen von Bestandsmeldungen kann dazu führen, daß keine Kohle zugeteilt wird.

Allgemeines Reisverbot.

Mit dem 1. September ist eine Bekanntmachung Nr. W. IV. 1378/5. 17. R. V. A., betreffend allgemeines Reisverbot in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung wird die Verteilung von Getreide und Getreideerzeugnissen, insbesondere von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Gerstena, usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden (Reismaschinen, Reismüllern, Draufmaschinen, Draufmaschinen) verboten. Die Verarbeitung ist nur insofern zugelassen, als das Reifen, Draufieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinebedarf erfolgt. Hierzu ist die Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Postfach 10, erforderlich. Der Kriegsminister hat die Erlaubnis, Berlin SW 48, Postfach 10, 1. bis 6. der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, erforderlich. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Postfach 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Reisverbot“.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reifen von Pumpen (Haben) Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. V. A., vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im heutigen Anzeigenteil, ferner bei den Polizei-Verfahren, Bürgermeister-Ämtern und Landrats-Ämtern einzusehen.

Grubenholz-Bestandserhebung.

Mit dem 1. September 1917 ist eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Grubenholz Nr. H. II. 923/8. 17. R. V. A., in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden alle Betriebe an rundem und geschichtem Kiefern- und Laubholz, die zur Verwendung aus Gruben, Stämmen, Stempeln, Stangen, Spizeln, Scheit, Pfeilern und Grubenholzwerkzeugen einschließlicher Schwärzen, Latten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerkes geeignet sind, einer Meldepflicht unterworfen, es sei denn, daß der Vorrat bei ein und derselben meldepflichtigen Person 15 Deimeter nicht übersteigt. Die Meldungen sind von den in der Bekanntmachung bezeichneten Personen mittels der vorgeschriebenen Meldebücher an die Holzmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, welche auch für Anfragen und Anträge zuständig ist, zu richten, und zwar hinsichtlich des bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestandes an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 15. September 1917.

Jeder Meldepflichtige hat, sofern er nicht bereits ein Lagerbuch führt, ein solches anzuführen, aus dem jede Verwendung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihrer Verwendung ersichtlich sein muß.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im heutigen Anzeigenteil, ferner bei den Polizei-Verfahren, Bürgermeister-Ämtern und Landrats-Ämtern einzusehen.

Lokaler Teil.

Die Gemälde-Ausstellung

des Heiligen Kunstreiers, Galatzentrstraße 3, bringt außer den Bildern von Hermann Kolossa, mit denen wir uns in Nr. 408 beschäftigt haben, noch Gemälde und Zeichnungen von Franz Tizke-Berlin-Friedenau, und weiter je drei Gemälde von Otto Fr. Leu-Büsbürg und Semi Detleffen-Wismar.

Franz Tizkes Kunst ist bekannt; er steht in der Auffassung seiner meist landschaftlichen Motive auf dem Boden eines tiefen Impressionismus. Besonders in der Färbung, auch da, wo (wie bei der Skulptur vorliegt, er in den Farben nichts ausdrückend, und noch weniger verliert er durch eine allzu moderne Malweise Eindruck zu machen. Tizke erinnert in mancher seiner Landschaften an Krampe, den vor kurzem verstorbenen Künstler von Wale; er steht wie Sammelmann ruhige, weite Seher und Ortsbilder. Doch beschränkt sich Tizke nicht auf die „reine“ Landschaft; vielmehr legt er sich gern als Motiv lokale Landschaft, die irgend eine geistige, seelische oder doch erinnerungsvolle Verbindung mit dem Betrachter erwecken kann. Ein Charakteristisches, das alle Schöpfungsbereiche bei Gemälden, ein niedrigeres Stimmungs-SB, eine deutsche Mittelgebirgslandschaft sind Beträge hierfür.

Am besten gefüllt uns aus seiner in Halle ausgestellten Sammlung sein „Bergbau“ in Hildersleben; ein wunderbar ruhiges Landschaftsbild, nicht ein literarisches Motiv, keine aber von erlauchter Bewusstheit; ein Bild, das eben Freund der niederbayerischen Landschaft immer wieder erfreuen muß.

Osram
Die bewährte Glühlampe

Stoßholzer Konferenz. Man hält es für notwendig, die Kriegsgesetze der Alliierten den Sozialisten der feindlichen Länder ausnahmslos anzuwenden.

Kein Krieg nach dem Kriege!

T. U. Amsterd., 31. Aug., Professor Gilbert Murray veröffentlicht in der "Daily News" eine Reihe von Ausführungen, aus denen hervorgeht, daß der entscheidende Gegner die wirtschaftliche Abhängigkeit Deutschlands nach dem Kriege ist. Er schreibt u. a.: Wenn Deutschland sich ganz demokratisieren und eine demokratische Regierung mit einer liberal-sozialistischen Mehrheit erhalten wird, dann ist der Weg für den Frieden gebahnt. Deutschland schließt sich dem Völkerbunde an. Es akzeptiert Abrüstung und Abrüstung. Es bringt alle seine Beschwerden vor das Schiedsgericht des Völkerbundes. Seine erste Aufgabe wird sein, seine Schulden zu tilgen. In dem Maße, in dem ein Jähling des Heeres, von einer Befreiung Deutschlands, von einem Boykott oder einem "Kriege nach dem Kriege" keine Rede sein. Es müssen weniger internationale Schlagmänner als früher sein, keine größeren. Es wird eine bittere Raube im Herzen der Personen sein, die gelitten haben oder deren Freunde gelitten haben. In den drei letzten Jahren haben sich Dinge ereignet, die fürchterlich sind, um leicht vergessen werden zu können. Aber wir werden nicht überleben, falls wir. Wenn wir Frieden geschlossen haben, werden wir versuchen, einen wirklichen Frieden daraus zu machen. Aber wenn wir und unsere Bundesgenossen erst die ganze Welt in Besitz nehmen, und danach trachten, Deutschland durch Tarifbestimmungen außerhalb unseres Landes zu halten, dann würde Deutschland den Krieg von neuem entzünden lassen. Nach diesen Kriegen wollen wir eine Umänderung zur Weltverbesserung. Und niemand, der an diese drei Grundzüge glaubt, kann für Schutzkräfte eintreten.

Geheimnisung des französischen Senatsausschusses.

Die "Südd. Korr." meldet aus Genf: Nach einer Meldung des "Matin" hat Clemenceau den Senatsausschuß zu einer geheimen Sitzung für den 6. September einberufen.

Vermischte Kriegsnachrichten.

48 000 Tonnen von einem Unterseeboot versenkt.

WTB. Berlin, 31. Aug. (Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant Hofe, hat neuerdings an der englischen Westküste

7 Dampfer mit 48 000 Br.-Metz.-To.

versenkt, und zwar: die benannteten englischen Dampfer "Alfjenic" (12 234 To.), Ladung Getreide und mehrheitlich Vieh, "Boniface" (3799 To.), "Kemmor" (3919 To.), "Durango" (3008 To.), Transporter "Bardi" (7120 To.), sowie zwei sehr große Eisermaschinen, die aus einem letzten Geleitzug herausgeschossen wurden.

Der Chef des Admiralfleets der Marine.

Kapitänleutnant Hofe ist derselbe Seeoffizier, welcher im Oktober 1916 mit seinem Unterseeboot nach Umgehung Schottlands und nach nur 17tägiger Fahrt in den amerikanischen Kriegshäfen Newport eintraf. Diese Leistung erregte in den Vereinigten Staaten sowie in der gesamten Welt das allergrößte Aufsehen, weil man bis dahin die Durchquerung des Atlantischen Ozeans durch ein U-Boot ohne Begleitung für unmöglich gehalten hatte. Der Kapitänleutnant Hofe hat bekanntlich aber nicht nur diese Leistung vollbracht, sondern ohne irgendwelche Auffälligkeit von Vorfällen, Material usw. dieselbe Strecke zum zweitenmal zurückgelegt und dabei mit großem Erfolg auch noch kriegerische Handlungen durchgeführt. Die Vereingigte Staaten-Marine hat jene Doppelleistung für so unanschätzlich gehalten, daß bei der Beratung des Marineministers im amerikanischen Kongress im Februar 1917 von fast allen die Erklärung abgegeben wurde, daß "U 53" offenbar ein unentdecktes geliebtes Boot, und Ergänzungsschiff mit sich gehabt habe. Diesen Unglauben der Amerikaner an die tatsächliche Leistung von "U 53" begreift man um so mehr, als bei denselben Marinerverhandlungen von den amerikanischen Marinebehörden festgestellt werden mußte, daß die Höchstleistung der amerikanischen Unterseeboote damals nur zehn Tage betrug.

Denkmal für die Schweiz.

T. U. Karlsruhe, 30. August. Wie die "Neue Korrespondenz" berichtet, befindet sich Genf, der aus Fetersburg geschickte ist, tatsächlich in der Schweiz. Er hält sich teils in Zürich und teils in Genf auf unter einem falschen Namen und betreibt eine lebhaft propagandistische Arbeit. Er registrierte auch eine Zeitung, die in Zürich gedruckt und regelmäßig nach Rußland gefandt werde.

Zürcher Schlachtbericht.

WTB. Konstantinopel, 30. August. Amtlicher Tagesbericht vom 30. August: Kaukasusfront: Heftig lebhaft gegenfeindliche Partisanentätigkeit. Der Verlust des Gegners, von einem Torpedoboot Soldaten in Roma zu landen, wurde durch unsere Boote verjagt. Die wehrlose Stadt wurde darauf bombardiert. Das Krankenhaus sowie einige andere Gebäude wurden beschädigt. Im Krankenhaus wurde eine Frau verunndet.

Sinaifront: Am 28. August ging eine englische Kompagnie gegen unsere Stellungen östlich von Gaza vor; sie wurde durch unser Feuer abgewiesen und bis zu den feindlichen Hindernissen verjagt. In der Nacht zum 28. August fand im Vorlande ein Gefecht zwischen einer unserer Bataillone und zwei englischen Bataillonen statt. Der Feind wurde zurückgedrängt. In der Nacht zum 29. August leitendes Gewehrfeuer.

König Konstantin.

Nach Zürcher Blättern wird König Konstantin von Griechenland Anfang September S. Paris verlassen und mit seinem Gefolge zu längerem Aufenthalt nach Zürich überfiebern.

Das amerikanische Hauptquartier in Frankreich.

Die "Südd. Korr." meldet aus Genf: Der "Matin" meldet, der erste Teil der französischen Offensive sei beendet. Die Fortsetzung der Angriffe würde erst das strategische Ziel des Generals Petain einschleutern. "Welt Journal" meldet, Ende September werde das amerikanische Hauptquartier auf französische Boden sich niederlassen.

Kanada gegen die Wehrpflicht.

Rotterdam, 31. August. Der "Nieuwe Rot. Cour." entnimmt kanadischen Blättern Nachrichten über den energischen Widerstand, auf den die Wehrpflicht in Kanada stoßt. In Montreal wurde eine Versammlung abgehalten, die von 15 000 Menschen besucht war. Ein Redner sagte dort, in England würden kanadische Soldaten zurückgehalten, damit Kanada nicht erfare, wie es um sie bestellt sei.

Haus' fähst!

Bern, 31. August. Das "Berliner Intelligenzblatt" schreibt, es habe sich an der Hand des Originals der Antwort des Präsidenten Wilson an den Papst davon überzeugt, daß die Uebersetzung der Agentur Dasas in mehreren Punkten falsch sei.

Deutsches Reich.

Bekämpfung der Krankheiten von Nutzpflanzen.

WTB. Berlin, 1. Sept. Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 30. August werden die Landesgesundheitsbehörden ermächtigt, Vorschriften zur Bekämpfung von Krankheiten der zum menschlichen Ernährungs- oder zur Fütterung dienenden Pflanzen zu erlassen, soweit die Bekämpfung der Krankheiten solcher Pflanzen nicht bereits reichsrechtlich geregelt ist. Die Bekämpfung der Krankheiten von Nutzpflanzen und insbesondere eine möglichst lückenlose Bekämpfung des Saatgetreides ist bei der gegebenen tragewirtschaftlichen Lage eine unbedingte Notwendigkeit. Die dringliche Wichtigkeit der Bekämpfung ist die Uebertragung der Regelung an die Landesgesundheitsbehörden zweckmäßig erschienen.

Ein Forschungsinstitut für Lebensmittelchemie.

Berlin, 1. September. Dem "B. L." zufolge wird in München ein Forschungsinstitut für Lebensmittelchemie vorbereitet, für das die Mittel durch Stiftungen angebracht werden sollen.

Provinzial-Nachrichten.

Militärische Feldbahn für die deutsche Landwirtschaft. Eine Mahnung der Uebergangswirtschaft.

2. September, 31. August. Bei der Besprechung von Maßnahmen der Uebergangswirtschaft vom Krieg in den Frieden wurde auf der Tagung der Kreisvertretung des Reiches Mansfeld mitgeteilt, daß das Kriegswirtschaftsamt sich bereit erklärt hat, nach der Aufhebung der Wehrmacht Feldbahnen an die Landwirtschaft abzugeben. Das Kriegswirtschaftsamt empfiehlt schon jetzt den in Frage kommenden Interessententreffen, sich zur Uebernahme solcher Bahnen zu Zweckerböden, zunächst kreisweise, dann für die ganze Provinz zusammenzufinden. Auf diese Weise könne der deutschen Landwirtschaft künftig eine erhebliche Erparnis

an Leuten und Pferdmaterial geschaffen werden; auch die Schonung der Wege sei ein nicht zu verkennender Vorteil. Die Kreisvertretung erkannte an, daß die Erwerbung von Feldbahnen ein großer Vorteil für die Landwirtschaft sei. Für den Kreis Mansfeld wären etwa 200 Kilometer in Frage, für die man rund 80 000 Mark zu zahlen haben würde. Die Rentabilität wäre mit 5 Prozent zu berechnen.

Man gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Behörden für diese Feldbahnen die Chancen als Beschaffungsplan freigebe, damit, wenn man aus irgend welchen Gründen von Dampfbekämpfung absehen müßte, der Betrieb durch Fuhrwerke versehen werden könnte.

Bitterfeld, 31. August. (S. 1. S. 1. S. 1.) Der Magistrat wird wie im Vorjahr für den kommenden Winter wieder die Feldwege vertheilt. Auch die Gemeindevorsteher der in der Nähe Bitterfelds gelegenen Dörfer können den Bedarf hier anmelden.

Giesleben, 31. August. (Der Kreisrat) des Mansfelder Kreises beschloß den Ankauf des Hotels zum goldenen Schiff zum Preise von 120 000 Mark. Die Landrat Dr. v. Mettenheim in seiner Begründung ausführte, er sei der Erwerb des vorerwähnten Grundstücks für eine über längere oder lang eintretende Notwendigkeit zur Berechtigung weiterer Dienstleistungen für die Kreisverwaltung erforderlich. Das Grundstück umfaßt 4170 Quadratmeter. Die Uebernahme soll spätestens am 1. Oktober 1917 erfolgen.

Jerich, 31. August. (Die in der Krauentor-lasernen eingeleiteten Rädlichen Lebensmittelvorräte) hatten in letzter Zeit unter erheblichem Schmutz zu leiden, und es wurde wiederholt festgestellt, daß unliebsame Besucher sich an den aufgestellten Waren bereicherten. Den Bemühungen unserer Schutzmannschaft ist es nunmehr gelungen, in letzter Nacht eine ganze Diebesgesellschaft festzunehmen.

Querschnitt, 1. Sept. (Das Eisenbahnministerium) hat bei der Beschaffung von Material für die Eisenbahn ein Material auf einen einzelnen Viehwagen aufbau, hat nebst bedeutendem Materialschaden recht bedeutendere Folgen gehabt. Die verunglückte Schaffnerin Martha Otto aus Schwanau, der beide Beine und ein Arm abgehauen wurden, ist ihren körperlichen Verfassungen unter ausdauernden Schmerzen erlegen. Die weiteren Details haben mehr oder minder starke Resonanzwirkungen davongetragen. Die Unfallstelle zeigt noch jetzt ein ganzes Bild der Vermählung von ins und aus dem bestimmten und verheilten Tagen.

Modeschau der Deutschen Werkkunst München in Leipzig. Die Deutsche Werkkunst Berlin, Bonn, München, veranstaltet am 2. 3. und 4. September in Leipzig, Stadt Altona, eine Modeschau. Es gelangen die neuesten Stoffe - Stoffmengen von ausserordentlichem Geschmack vornehmlicher Eleganz - zur Vorführung. Die Vorführungen erfolgen von 10 bis 1 Uhr und 4 bis 7 Uhr. Der Besuch für Anterentente ist frei.

Bad Ems. Die Fremdenliste verzeichnet Ende August 16 300 Besucher, das sind 1000 Personen mehr als im gleichen Zeit des Vorjahres. Der Badebetrieb ist noch überaus lebhaft, sind doch gegenwärtig noch etwa 3000 Kurgäste anwesend. Für Fremde, die vom 1. September ab eintreffen, ermäßigt sich die Kurgebühr auf die Hälfte, auch treten von diesem Zeitpunkt ab ermäßigte Fahrpreise in Kraft.

Geschäftsverkehr.

(Für die Geschäftsleitungen unter dieser Ueberschrift übernimmt die Redaktion keinerlei Verantwortung.)

Die Stuttgarter Lebensversicherungsgesellschaft a. G. (Mitte Stadtgerter) nimmt nicht nur Kriegsanleihebestimmungen wie jede Bank in der aber gegen Lombardierung von Wertpapieren entgegen, sondern hat nunmehr auch die sogenannte Kriegsanleihe in der Weise zur Verfügung gestellt, daß es Lebensversicherer ermöglicht, sich gegen Zahlung kleinerer Beträge in den Besitz von Kriegsanleihebeständen zu setzen und damit die heute doppelt notwendige Hilfe für die Familie zu verbinden. Darüber hinaus ist die Bank auch bereit, größere Summen in der Form von Lebensversicherungen zu verkaufen und diese dann, sei es zur Befreiung der Prämien einer Lebensversicherung mit einmaliger Prämienzahlung oder bei Vermögensübertragungen zur Befreiung fünfzig fällig werdender Prämien zu verwenden.

Verantwortlich für den politischen Teil: Gustav Dohd; für den kulturellen Teil, für Provinzialnachrichten, Bericht, Handel, Eugen Brinmann; Beilagen, Unterhaltungsblatt, Besondere u. a. Hans Klotz; für den Anzeigen- und Suavo Branka. Druck und Verlag von Otto Fendel, Sämtlich in Halle.

Elektrolyt Georg Hirth

Halle, den 2. September 1917. Bei der Zubereitung und Arbeit der Elektrolyt... (Text ist teilweise unlesbar)

Herbst- und Winter-Neuheiten

- Jacken-Kleider
Mäntel
Kostüm-Röcke
Damen-Blusen
Mädchen- und Knaben-Bekleidung

Wieder treten wir mit einer unübertroffenen Auswahl, welche sowohl dem einfachen als auch dem verwöhntesten Geschmack entspricht, in die neue Jahreszeit ein. Durch große rediziteilige und sehr günstige Abschlüsse sind wir in der angenehmen Lage, noch vorteilhafte Preise stellen zu können. Nach wie vor haben wir besonderen Wert auf gute Qualitäten, beste Verarbeitung, reiche Farben- und Stoffauswahl gelegt.

- Damen-Hüte
Damen-Putz
Seidenband
Weisswaren
Knaben- und Mädchenhüte

Modelle erster Berliner und Wiener Häuser

Geschäftshaus J. Lewin Halle a. S. Marktplatz 2-3.

